

Damit wurde der Weg, die „*Historia Mediolanensis*“ als Geschichtswerk zu betrachten, bereits ein Jahrzehnt nach ihrer Abfassung eingeschlagen; er führte im Laufe der nächsten 200 Jahre zu der heute bekannten handschriftlichen Präsentation, die der Einschätzung als „Geschichte“ der Ambrosianischen Kirche beziehungsweise der Stadt Mailand zum Durchbruch verhalf. Für den ursprünglichen Verfasser stand bei der Durchführung seiner Arbeit nicht die Pflicht des Chronisten, sondern die des Seelsorgers und Anhängers der Ambrosianischen Ordnung im Vordergrund, zu deren Bewahrung er sich aufgerufen fühlte, als die Ereignisse des Jahres 1075 die dazu günstigen Möglichkeiten zu eröffnen schienen. Folglich ist das Werk annähernd zeitgleich mit den beiden 1076/77 nachgetragenen Büchern IV und V des „*Liber gestorum recentium Arnulfi*“ anzusetzen<sup>78</sup>. Diese Datierung der „*Historia Mediolanensis*“ in die unmittelbare Zeit nach dem Ende der Patarinischen Bewegung kann noch durch eine Tatsache gestützt werden, die den Vertretern der bisherigen Spätdatierung einige Schwierigkeiten bereitete. Die *Oratio* am Ende des ersten Buches<sup>79</sup> nämlich steht unter dem unmittelbaren Einfluß der Auseinandersetzung von 1072 zwischen Gottfried und Atto um das Erzbistum. Mit diesem Gebet, das fast in der Form eines Glaubensbekenntnisses eingeleitet wurde, wollte der Verfasser Gott, die Heiligen Barnabas und Ambrosius um Beistand bitten, damit er ruhig von der Zwietracht der Seinen berichten könne. Dabei fiel die Anspielung, man sehe nun zwei Grafen mit ihrem Anhang um den Stuhl des Ambrosius streiten<sup>80</sup>. Trotz dieses unmittelbaren Zeitbezuges gelangte Kurth, dessen Untersuchung die weitere Einordnung der „*Historia Mediolanensis*“ prägte, zu der Einschätzung, es handle sich dabei um „eine lebhaftere Vergegenwärtigung der ehemaligen Zustände: er“ – der Autor – „durchlebt geistig noch einmal die Vergangenheit.“<sup>81</sup> Wie dargelegt, basierte diese Erklärung auf der nicht haltbaren Ansicht, der Verfasser selbst habe den Bericht von der zweiten Ariald-Überführung 1099/1100 nachträglich interpoliert<sup>82</sup>. Die Annahme eines erheblichen zeitlichen Abstandes zwischen der Abfassung des Werkes und den berichteten zeitgenössischen Ereignissen ist hinfällig<sup>83</sup>.

<sup>78</sup>) Vgl. Hilpert, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 187–191.

<sup>79</sup>) H. M. I *Oratio*, S. 25 f./S. 44 f., zu ihrer Stellung in den Hss. siehe oben Anm. 53.

<sup>80</sup>) H. M. I *Oratio*, S. 26, 9 ff./S. 45, 4 ff.: *Sedem nam Ambrosianam – atque eius clericos, Comites duos maiores – atque eius populos/ Oberrantes nunc videmus – per quosdam scismaticos.*

<sup>81</sup>) Kurth, Landulf (wie Anm. 6) S. 10.

<sup>82</sup>) Siehe oben S. 13 f.

<sup>83</sup>) Um den zeitlichen Abstand zu belegen, wurde wie bei Kurth, Landulf (wie Anm. 6) S. 9, auf H. M. *Epistola*, S. 4, 21–26/S. 36 f., 46–4, verwiesen: ... *nostrae ecclesiae*